

1. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange einer betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Personenbezogene Daten sind ferner zu sperren, soweit sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. Gesperrte Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gesperrt worden sind.

(4) Stellt die zu speichernde Stelle fest, daß unrichtige, zu löschende oder zu sperrende personenbezogene Daten übermittelt worden sind, so ist dem Empfänger die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 477

(1) Der Bundesminister der Justiz und die Landesregierungen bestimmen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Speicherung nach § 474, insbesondere Art und Umfang der Dateien, sowie Löschungsvorschriften nach § 476 Abs. 2. Sie bestimmen ferner die Dateien, die für ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 475 Abs. 2 zugelassen werden sowie das Nähere über die Maßnahmen nach § 475 Abs. 2 Satz 2 und 3.

(2) Bei der Einrichtung gemeinsamer Dateien nach § 474 Abs. 2 bestimmen sie, welche Stelle die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, um den erforderlichen Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sowie die für die Durchführung der Datenschutzkontrolle zuständige Stelle.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 478

Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die Speicherung zu erteilen. Die Auskunft unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann. Ist der Betroffene bei einer gemeinsamen Datei nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann er sich an jeder speicherungsberechtigte Stelle wenden. Diese erteilt im Einvernehmen mit der speichernden Stelle Auskunft.

§ 479

(1) Im Falle des § 163 Abs. 2 Satz 1 teilt die Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde ihr Aktenzeichen mit.

(2) Sie unterrichtet die Polizeibehörde über den Ausgang des Verfahrens zumindest durch Mitteilung der Entscheidungsformel, der entscheidenden Stelle sowie des Datums und der Art der Entscheidung. Die Übersendung eines Abdrucks der Mitteilung zum Bundeszentralregister ist zulässig, im Falle des Erforderns auch des Urteils oder einer mit Gründen versehenen Einstellungsentscheidung.

(3) In Verfahren gegen Unbekannt sowie bei Verkehrsstrafsachen, soweit sie nicht unter die §§ 142, 315 bis 315c des Strafgesetzbuches fallen, wird der Ausgang des Verfahrens nicht mitgeteilt.

(4) Wird ein Urteil übersandt, das angefochten worden ist, so ist anzugeben, wer Rechtsmittel eingelegt hat.«

Monika Frommel

Zur Aufhebung von § 175 StGB und § 182 StGB und der Einführung einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift für sexuelle Handlungen

Ingrid Steinmeister (KJ 2, 1991, 197) warnte vor der Einführung einer Jugendschutzvorschrift, da diese nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Jugendlichen stärken, sondern im Gegenteil neue Kontrollmöglichkeiten eröffnen würde. Mittlerweile liegt der Referentenentwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz vor (21. 10. 1991). Vorgesehen ist eine Auffangvorschrift, die

das Ausnutzen der Unreife oder Unerfahrenheit von Personen unter 16 Jahren generell unter Strafe stellt.

1. § 5 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:
 - »8. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
 - a) in den Fällen des § 174 Abs. 1 und 3, wenn der Täter und der, gegen den die Tat begangen wird, zur Zeit der Tat Deutsche sind und ihre Lebensgrundlage im Inland haben und
 - b) in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 4 und 6, wenn der Täter Deutscher ist und seine Lebensgrundlage im Inland hat;«
 2. § 175 wird aufgehoben.
 3. § 182 wird wie folgt gefaßt:
- »§ 182
Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
(1) Ein Erwachsener, der eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß er unter Ausnutzung ihrer Unreife oder Unerfahrenheit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder von ihr an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
(3) Das Gericht kann von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn
1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.«

Anmerkung:

1. § 182 nF – Ausnutzung der Unreife oder der Unerfahrenheit

Der neugefaßte Tatbestand versucht, sexuellen Mißbrauch durch die Merkmale »Ausnutzung der Unreife oder Unerfahrenheit« zu definieren. Weitere präzisierbare Merkmale fehlen. Da Personen unter 16 Jahren typischerweise in einer Lebenssituation sind, die durch Unreife oder Unerfahrenheit gekennzeichnet ist, hängt die Bejahung des Tatbestandes davon ab, ob das subjektive Merkmal »unter Ausnutzung« bejaht wird oder nicht. Der Tatbestand verstößt damit gegen die Minimalanforderungen, die an den Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht zu stellen sind.

Auch die nähere prozessuale Ausgestaltung zeigt, daß sich der neu geschaffene Tatbestand in der Praxis als Vorschrift der *Diversion* erweisen wird. Nach Abs. 3 kann das Gericht von Strafe absehen, wenn entweder Nr. 1 oder Nr. 2 erfüllt sind. Dies bedeutet, daß auch die Staatsanwaltschaft nach § 153b StPO das Verfahren einstellen kann. Die verletzte Person hat keine Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung nach § 172 Abs. 2 StPO (Klageerzwingungsverfahren) zu beantragen, wenn ihrer Beschwerde nicht stattgegeben wird.

Der neugefaßte § 182 kombiniert also eine Unbestimmtheit im Tatbestand mit einer Flexibilisierung des Prozeßrechts.

Es wird nicht bestritten, daß der sexuelle Mißbrauch von Personen unter 16 Jahren zur Zeit lückenhaft und nicht überzeugend geregelt wird. Dieser Regelungsbedarf kann aber nicht durch einen unbestimmten Tatbestand aufgefangen werden, sondern nur durch eine entsprechende Reform der §§ 174, 176 StGB. Dies setzt eine Gesamtkonzeption der Reform des Sexualstrafrechts voraus.

2. § 182 Abs. 3 Nr. 1 und 2

Über die grundsätzliche Bedenken einer Flexibilisierung des Prozeßrechts durch § 153b StPO hinaus bestehen auch erhebliche Bedenken über die Ausgestaltung des § 182 Abs. 3 im einzelnen. Nach Nr. 1 kann ein Strafverfahren eingestellt werden bzw. von Strafe abgesehen werden, wenn der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21

Jahre alt war. Weitere inhaltliche Vorgaben bestehen nicht. Die Strafverfolgungsbehörden können also nach Opportunitätsgrundsätzen gegen Verdächtige unter 21 Jahren ermitteln oder nicht. § 182 Nr. 1 erweist sich somit als eine neuartige Gesetzestechnik, die Elemente, die typischerweise im Tatbestand zu regeln sind (Mindestalter des Täters), in das Ermessen der Strafverfolgungsorgane stellt. Abzulehnen ist schließlich die Formulierung in § 182 Abs. 3 Nr. 2, wonach die Bewertung des Unrechts einer Tat als gering vom »*Verhalten desjenigen, gegen den sich die Tat richtet*«, abhängen soll. Mit dieser (schon in § 175 Abs. 2 Nr. 2 aF und 174 Abs. 4 verwendeten) Bestimmung können die Strafverfolgungsorgane offen *opferbeschuldigend* argumentieren und einen sexuellen Mißbrauch deshalb nicht verfolgen, weil das kindliche oder jugendliche Opfer den Verdächtigen »provoziert« habe. Aus den unter 1. genannten Gründen steht der verletzten Person gegen die Einstellung eines Strafverfahrens mit opferbeschuldigenden Argumenten kein Antragsrecht auf gerichtliche Entscheidung zu. Dies bedeutet, daß insgesamt gesehen sowohl die materielle als auch die prozessuale Ausgestaltung des neugefaßten § 182 StGB rechtsstaatlich unerträglich ist.

3. Ausdehnung der Strafbarkeit nach § 176 1–4 und 6 StGB über Neufassung von § 5 Nr. 8 StGB

Die Erweiterung verfolgt das Ziel, einen nach geltendem Recht in gewissen Fällen strafflosen »Sextourismus« Deutscher zum Nachteil ausländischer Kinder zu verfolgen. Es ist zu bezweifeln, daß eine derartig *punktueller* Reform dem Problem der immer jünger werdenden kindlichen und jugendlichen Prostituierten gerecht wird. Zu bestreiten ist daher nicht der Regelungsbedarf, sondern das Fehlen einer Gesamtkonzeption. Ändert man lediglich § 5 Nr. 8 StGB, dann kommt es in Deutschland zu sogenannten *opferlosen Verfahren*. Die Strafwürdigkeit des sogenannten Sextourismus wird also nicht mit Blick auf die konkreten Folgen für die betroffenen kindlichen und jugendlichen Prostituierten erörtert, sondern allenfalls aus der ordnungspolitischen Sicht der Bundesrepublik, die bestimmte Auswüchse des Sextourismus punktuell zum Gegenstand eines Strafverfahrens machen kann.

Der Gesetzesentwurf ist aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen. Er ist nicht geeignet, das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Personen unter 16 Jahren adäquat zu schützen.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke Curt Joël – »Graue Eminenz« und Zentralfigur der Weimarer Justiz

Grundlage dieses Beitrages über Curt Joël¹ ist die Doktorarbeit des Verfassers². Darüber hinaus sind zeitlich nach der Doktorarbeit erschienene Veröffentlichungen berücksichtigt worden³.

Am Anfang muß, um Verwechslungen zu vermeiden, folgende Klarstellung erfolgen:

¹ Im folgenden wird der Name Joel ohne Trema geschrieben.

² Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches. Staatssekretär Dr. Curt Joel, Frankfurt a. M. 1981.

³ Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933–1940, München 1988; Ingo Müller, Furchtbare Juristen, München 1987; Ralph Angermund, Deutsche Richterschaft 1919–1945, Frankfurt a. M. 1990; Ro-